Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 14 (1916)

Heft: 10

Artikel: Weiteres über die Geburtshilfe im Altertum

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-948763

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Ericheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition :

Bühler & Werder, Buchdruderei jum "Althof"

wohin auch Abonnements- und Infertions-Auftrage gu richten find.

Berantwortliche Redattion für ben wiffenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Tardy,

Privatdocent für Geburtshülse und Gynaecologic. Schangenbergstraße Rr. 15, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. Marie Wenger, Hebamme, Lorraineftr. 18, Bern.

Abonnemente:

Jahres - Abonnements Fr. 2. 50 für die Schweiz Mf. 2. 50 für das Austand.

Inferate :

Schweiz 20 Cts., Austand 20 Pf. prv 1-fp. Petitzeile. Größere Aufträge entsprechenber Rabatt.

Weiteres über die Geburtshilfe im Altertum.

Bei den Asspreren und Babysoniern, deren Geschichte sich von zirka 2000 vor Christo dis 600 v. Chr. erstreckt, ist über die Geschichte der Medizin und speziell der Gedurtschisse seinen Medizin und speziell der Gedurtschisse seinen Bedunt. Allerdings hat man im alten Kinive Reste einer großen Bibliothek gesunden, die auf gedraunten Ziegessteinen und Tontaseln eingeprägte Schrift zeigt. Vielleicht sindet sich dort dei weiterer Entzisserung etwas genaueres. Die hauptsächlichsten medizinischen Vorsehren sind Beschwörungen der bösen Geister, die die Krankheiten hervorrusen. Istar und Baaltis krankheiten hervorrusen, deren erste die geistige Liebe, die zweite die sinnliche Liebe und die geschlechtliche Zeugung behütete.

In Indien waren die Hindus schon 3000 vor Chr. in der Umgegend des Himalaya ansgesiedelt. Sie wanderten dann in Indien ein und verdrängten die angesessen Bevölkerung.

Ca. 1500 v. Er. wurde eine Schrift abgefaßt, in der in Gesängen verschiedene medizinische und hygienische Verhältnisse behandelt werden, die Erfrischung durch Seewinde und kalte Bäder, Gebete zum Schutz der Schwangeven gegen böse Geister und zur Erleichterung der Geburt.

Die Ursache der Befruchtung und die Dauer der Schwangerschaft war bekannt, aber meist wurden die Götter, d. h. die Naturkräfte an-

gerufen als Heilmittel.

Eine spätere Schrift scheint verschiedenes von der griechischen Medizin übernommen zu haben. Wir sinden da Bestimmungen über die untere Grenze der Heirafähigteit, beim Mädchen 12, deim Manne 25. Jahre. Ferner wird die Zeit der Periode als beste Zeit zur Bestruchtung angesehen, die Schwangerschaft soll 9 dis 12 Monate, meist aber 10 dauern. Die Gebärmutter soll wie ein Fischmanl gestaltet sein. Zur Fortpstanzung gibt der Mann den Samen, das Weist dass Menstruationsblut. Die Frucht wird ganz richtig als durch den Nabel ernährt angesehen. Fehlgeburten werden verhindert durch salte Begießungen, kalte Bäder und Bärmeapplikationen. Die Frauen werden in einem eigenen Gebärshause durch vier Frauen entbunden, deren Nägel beschnitten sind. Der Nabelstrang wird mit einem Faden unterbunden und durchschnitten. Die Nachgeburt wird entsernt, indem man die Frau zum Brechen bringt. Vis Zum Eintritt der ersten Periode ist die Frau unrein.

Alls wichtigste Geburtshindernisse kennt man sehlerhafte Gestalt des kindlichen Kopses und des Beckens der Mutter und die sehlerhafte

Lage des Kindes. .

Bei sehserhafter Lage und Haltung bes Kindes wurde diese verbessert und dann der Kopf in das Becken eingeleitet. Wenn einsache Fußlage bestand, so wurde der andere Fuß heruntergeholt, bei Steißlage auch beide Füße heruntergeholt und dann ertrahiert. Lebende Kinder wurden nicht zerstütkelt und auch bei totem Kinde erst alles andere versucht, und bei

Todessall der Schwangeren war dem Arzt empsohlen, wenn es im Leibe zuckt, sosort diesen aufzuschneiden und das Kind herauszuhosen, also den Kaiserschnitt an der Toten zu machen. Den Kaiserschnitt an der Lebenden scheinen die Inder nicht gekannt zu haben.

Das enge Becken als Geburtshindernis scheinen die Inder nicht gekannt zu haben.

Wenn es im Wochenbett blutete, so wurde die Blutstillung mit einem in die Scheide gestopsten Stück Tuch empsohlen. Die Frauen pslegten nicht selbst zu stillen, sondern es wurden Ummen gehalten.

Ammen gehalten.
Das Wochenbettsieber sollte durch Milchsstodung verschuldet sein und man glaubte, daß die Milch entstünde durch Zudrang des Periodensblutes zu den Brüsten während der Schwangersichaft

Was die Bestimmung des Geschlechtes anbetrifft, sa sollte ein Knabe zu erwarten sein, wenn in der rechten Brust zuerst Milch sloß, das rechte Auge der Mutter groß und die rechte Hüster war. Umgekehrt ein Mädchen.

Bon Frauenfrankheiten werben die Entzündungen der Scheibe und der Gebärmutter erwähnt, ihre Lageveränderungen und befonders Borfall, Berengerungen des Muttermundes, übelriedende, stärkere Ausslüsse, Ausbleiben der Periode und Unfruchtbarkeit.

Ursachen dieser Krankheiten sind erregte, verdorbene Luft im Leibe, schlecht beschaffene Körperstüffigkeiten. Dann die Verderbnis der Regelblutung und des männlichen Samens und Abgang von Schleim, Blut und Eiter. Wir werden wohl unter diesen verdorbenen Abgängen Insektionen mit Tripper zu verstehen haben.

Medikamente waren kalte Umschläge und Einsprihungen, serner Räucherungen und Einlegen von Kugeln in die Scheide, die mit Mitteln vermischt waren.

Die vorgesallene Gebärmutter wurde mit heißer Butter bestrichen, mit heißer Milch gebadet und endlich mittels Binden und Bandagen zurückgehalten.

Abtreibungen wurden in den alten Ländern vielfach vorgenommen und deshalb in den Ge-

setzgebungen verboten.

Bei den Persern sinden wir auch heilige Bücher wie in Indien. Das höchste Geset ist Reinlichseit des Körpers und der Seele. Die menstruierenden Frauen sind unrein und ebenso Böchnerinnen. Mit Schwangeren und Säugensen darf nicht geschlechtlich verkehrt werden. Der Gebrauch von Abtreibemitteln war verboten.

Die Francliten, welche bekanntlich längere Zeit in Aegypten wohnten und dem dortigen Volke Stlavendienste leisten mußten, haben doch nicht nur ägyptische Kultur aufzuweisen, sondern stellen einen eigenen Kulturkreis dar. Sie besitzen, was die anderen Völker nicht hatten, den Glauben an einen einzigen Gott, dem die Menschen berantwortlich sind, und eine höhere Stellung der Frau in der Familie.

mütige, begeisterte Frauen eine große Rolle und amten öfters als Heersührer oder sonst die politischen Geschicke mitbestimmend.

Die höchste Blüte erreichte das israelitische Reich um 950 v. Chr. unter dem König Salomo, um dann rasch zu sinken und im siebenten Jahr-hundert unter fremde Botmäßigkeit zu gelangen, dis Jerusalem 587 von Nebukadnezar erobert wurde.

Das Geschechtsleben der alten Föraeliten war sehr entwickelt und eine Reihe von hygienischen Vorschriften gerade in dieser Beziehung genügten den Anforderungen einer weit fortgeschrittenen Gesundheitspflege.

Anatomische Kenntnisse schlten, indem Leichenöffnungen nicht gemacht wurden, denn wer einen Toten berührte, war sieben Tage unrein.

Die Föraeliten wußten die Scheide von der Schamspalte zu unterscheiden. Schöne, gut entswickelte Brüfte wurden mit Rehzwillingen versglichen, die unter Lilien weiden.

Während der Periode genossen die Weiber besondere Kücksichen: Als Laban die ihm gestichlenen Hausgüter suchen kam, versteckte seine Tochter Kahel sie unter einen Sattel, auf den sie saß, und sagte ihrem Vater: Mein Herr, zürne mir nicht, ich kann nicht gegen ihn aufstehen, denn es gehet mir nach der Frauen Weise. Eine Frau mußte während der Regel sich sieben Tage lang abgesondert halten; wer sie brührte, war unrein.

Der Beischlaf mit einer Menstruierenden machte einen Mann unrein; ja, während der Büstenwanderung sollten beide aus dem Bolke ausgerottet werden.

Uebrigens war nach dem Beischlaf die Frau auch unrein bis an den Abend, dis sie gebadet hatte. Geschlechtlicher Berkehr unter Blutsverwandten war streng verboten, ebenso der gleichsgeschliche Berkehr und derzenige mit Tieren. Sie wurden mit dem Tode bestraft. Ebendieselbe Strase besiel denjenigen, der die Schwangersichaft deim Beischlaft zu verhindern suchte. Wer eine Jungfrau beschlief, mußte sie zum Weibe nehmen.

Die Erfüllung der Chepflicht unterlag gewissen Vorschriften: junge Leute sollten täglich, Arbeiter zweimal wöchentlich, Schiffer nur einmal in sechs Monaten den Beischlaf ausüben. Die Kinderlosigkeit galt für eine Schande und zahlreiche Kinder, die "wie Delzweige um den Teich" saßen, als beneidenswerter Vorzug. Die Föraelitinnen waren denn auch sehr fruchtbar.

In älteren Zeiten hatten die Juden neben der gesesmäßigen Frau mehrere Beischläserinnen, Kebsweiber. Absalos der hechtief die Kebsweiber seines Vaters Davids, um ihn vor dem Volke zu schänden; Salomon hatte 1000 Weiber, 700 Fürstinnen und 300 Kebsweiber.

Der Verkehr mit Dirnen wurde aber verurteilt und der Ehebruch mit Frauen anderer Männer bestraft, oft mit dem Tode. Christus zeigte den Pharisäern die vielsache Heuchelei, die bei solchen Verurteilungen oft im Spiele war. Immerhin war die Prostitution in Järael in Blüte; die Prostituierten schmüdten sich mit Salben und Wohlgerüchen, vielleicht sogar durch Einlegen wohlriechender Stoffe in die Scheide.

Bur Erleichterung der Cheschließung waren gesetliche Bestimmungen vorhanden, z. B. jollte, wer sich fürzlich verheiratet hatte, ein Jahr lang von Steuern und Kriegsdienst frei bleiben, und wer verlobt war, sollte aus dem Kriege heimgehen und sie heimholen. Wenn ein Bruder ohne Nachsommen starb, so sollte sein Bruder ohne Frau zu sich nehmen und seinem Bruder aus ihrem Leibe Samen erwecken: es scheinen also die Kinder dann als solche des Verstorbenen gerechnet worden zu sein.

Fehlgeburten waren bekannt und die Schwansgerichaft wurde schon vom dritten Monate an erkannt. Die Fehlgeburten wurden auf Gemütsbewegungen und auf äußere Einwirkungen

zurückgeführt.

Bei den Geburten waren Hebammen zur Hand, ob Aerzte, ist nicht sicher. Die Geburt ging auf einem Geburtsstuhl vor sich. Wahrsichenlich wurden Besprechungen und Räucherzungen zur Erleichterung angewandt. Auch siehen auf dem Schoße einer Freundin wurde geboren. Secale zur Auregung der Wehentätigkeit ist mehrsach erwähnt.

Das Neugeborene wurde abgenabelt und mit Salz eingerieben. Die Nachgeburt wahrsicheinlich durch Ziehen entjernt. Man kannte auch schon die Zurückhaltung der Nachgeburt, das Schreien des Kindes im Mutterleibe, die spontane Wendung.

Zwillingsgeburten wurden mehrjach erwähnt. Jakob und Sjau: wie die Angabe, daß Jakob den Sjau mit der Hand an der Ferje gehalten habe, zu verstehen ist, ist nicht sicher. Bei den Zwillingen der Thamar siel eine Hand vor: die Hebamme band ein rotes Bändchen darum, aber nachher wurde doch das andere Kind zuerst geboren. Dieser verurjachte einen solchen Dannneris, daß er danach Perez genannt wurde.

Im Kriege wurden von den Hebräern oft aus Grausamkeit den Schwangeren der Leib aufgeschnitten; aber den Kaiserschnitt an der Lebenden zur Rettung des Kindes scheinen sie nicht gekannt zu haben, wenigstens nicht in der früheren Zeit.

Die Wöchnerin, die einen Knaben geboren hatte, blieb 7 Tage unrein und mußte 33 Tage daheim bleiben; nach der Geburt eines Mädchens war sie 14 Tage unrein und blieb 66 Tage eingeschlossen. Wenn die Periode nach einer Knabengeburt wiederkehrte, so war die Frau 7 Tage, nach einer Mädchengeburt 14 Tage unrein.

Das Selbstftillen wurde als natürlich und Bflicht gefordert. Oft stillen die Frauen lange, zwei dis drei Jahre lang. Bei der Entwöhnung

wurde ein großes Fest gefeiert.

Bei Ausstuß aus er Scheibe waren die Frauen unrein, ja, selbst der Speichel einer solchen Frau galt für unrein. Ebenso waren unrein unregelmäßige Blutungen und verlängerte Perioden.

Gegen die Beschwerden des Greisenalters glaubte man ein Mittel in der Erregung der Geschlechtslust zu haben: Als König David alt war, konnte er nicht mehr warm werden, des halb brachte man ihm eine Jungfrau mit Ramen Abisag von Sunem, die bei ihm lag und ihn wärmte, ohne daß der Beischlaf ausgeübt wurde. Auch heute noch spielt der Greisen der Glaube an die versüngte Krast der Berührung mit einem jungfräulichen Körper eine gewisse Kolle und die sogenannten Sunamitinnen sind in größeren Städten direkt solche Wärmerinnen von Verus, wobei allerdings ihre Jungfrauschaft nicht über jeden Zweisel erhaben sein wird.

Die Gesundheitspflege der Deffentlichkeit lag in der Hand der Priester. Ein geheilter Aussätiger 3. B. mußte sich dem Priester zeigen, der dann die Heilung konstatierte und bescheinigte. Aberlaß und Beschneidung lagen in der Hand besonderer Künstler. Die späteren Gelehrten, die Talmudisten, hatten geringe Kenntnisse in der Medizin. Sie glaubten, daß eine Frau auch ohne Begattung, durch mit Samen wersettes Badewasser, schwanger werden könne. Das Regelblut galt als giftig. Sie bekämpsten die Ansicht, daß eine Frau, bei deren erstem Beisichlaf kein Blut abgegangen sei, nicht mehr Jungsrau gewesen sei.

Die höchste Reinlichkeit wurde gesordert. Der Beischlaf sollte nicht gleich nach schwerer Arbeit, nach einer Reise, nach dem Stuhlgang ausgeübt werden. Zarte, unreise Mädchen, Schwangere und Säugerinnen hatten die Erlaubnis, die

Schwangerschaft zu verhüten.

Bei den Talmudisten wurde der Kaiserschnitt an Toten, sowie an lebenden Frauen ausgeführt.

Besprechungen.

1. **Woher die Kindlein kommen.** Der Jugend von acht bis zwölf Jahren erzählt durch Dr. med. Hans Hoppeler. Zürich, Art. Inft. Orell-Fühlt.

In diesem Schriftchen löft Dr. med. Hans Soppeler eine fehr heitle Aufgabe mit bewundernswerter Feinfühligkeit. Es gelingt ihm nämlich, einer Schar Anaben und Mädchen, die just in der staunenden Freude über ihr neuangekommenes Schwesterchen schwelgen, von diesem Wundergeschenk so warmherzig, so wür= dig und wahrheitsgetreu zu erzählen, daß sie einen schönern innern Gewinn davon haben, als von irgendeiner der schwachmütigen Fabeln, mit denen man sie oft und allzu bequemlich abspeist. Man wird sich nicht zulet auch darüber freuen, daß hier naturgeschichtliche Betrachtung und tiefe Religiosität Hand in Hand gehen. Alle Eltern, die den erzieherischen Wert einer derartigen Aufklärung der Jugend aner= fennen, werden diese sehr verdankenswerte Wegleitung mit Intereffe lefen und fie freudig in die Sande ihrer Kinder legen.

2. **Bilberatlas zu Pfr. Joh. Künzle's Chrut und Uchrut.** Verlag von J. Gyr-Nieberer, Buchhandlung, Ufter (Schweiz). Preis 50 Cts.

Ein sehr hübscher Bilberatlas der in Abbildungen eine Reihe einheimischer Pflanzen darstellt. Daneben ein Text, bei dem man sich oft an den Kopf greift und sich frägt, ob man denn im 14. Jahrhundert lebe, so wenig ist im Ganzen von den Errungenschaften der Wissenschaft in das Büchlein eingedrungen. Wenn z. B. steht: "Die Schulmedizin unterdrückt häusig den Fußschweiß mit künstlichen Mitteln, aber der Schaden, den sie damit ansrichtet, ist underechendar", so ist das direkt ein Unsün, der zeigt, mit wie oberssächlichem Denken der Veser der Autor rechnet. Dies Beispiel ließe sich um viele vermehren.

Schweizer. hebammenverein.

Krankenkasse.

Erfrantte Mitglieder:

Frau Graf, Langenthal (Bern).
Frl. Bögtli, Hochwald (Solothurn).
Fran Gemperli, Wolfertswil (St. Gallen).
Fran Semperli, Wilnchenstein (Baselland).
Fran Honger, Bern.
Fran Hager, Korschach (St. Gallen).
Fran Hister, Wädenswil (Zürich).
Wille. Herminjard, Les Monts de Corsier (Vand).
Fran Ammann, Oberschan (St. Gallen).
Fran Echönenberger, Ruglar (Solothurn).
Frl. Christine Müller, Gächlingen (Schafsh.).
Fran Wipf, Winterthur (Jürich).
Wine. Languel, Courtelarty (Verner Jura).
Fran Lehmann, Vätterkinden (Vern).

Mme. Burnand, Bioley Magnon (Band). Frau Kiftler, Bözen (Nargan). Frau Köteli-Woning, Bettlach (Solothurn). Frau Knus, Korschach (St. Gallen). Frau Lut, Wald (Appenzell). Frau Huggentobler, Jürich 5.

Die Rr.=R.=Kommission in Winterthur:

Frau Wirth, Präsidentin. Frl. E. Kirchhofer, Kassiererin. Frau Rosa Manz, Attuarin.

23. Schweizer. Hebammentag in Winterthur.

Delegiertenversammlung

Montag den 29. Mai 1916, nachmittags 3 Uhr, im Kasino Winterthur.

(Schluß.)

2. Jahresrechnung. Dieselbe ist in der Februar-Nummer der "Schweizer Hebamme" veröffentlicht und weist im Kassaverkehr auf

Das Totalvermögen betrug: am 31. Dezember 1915 . Fr. 33,140. 48 am 31. Dezember 1914 . " 29,683. 96 was einer Vermehrung von . Fr. 3,456; 52 gleichkommt.

hierüber erstatteten bie Revisorinnen folgenben Revisorenbericht.

Die unterzeichneten Revisorinnen haben die Krankenkassarechnung geprüst, die Belege versglichen, die Obligationen nachgesehen, das Bargeld gezählt und alles in bester Ordnung be-

Die Belege sind schön der Reihe nach numeriert und alle vorhanden, das Kassabuch ist ebensalls in bester Ordnung.

Wir empsehlen Ihnen daher, die Nechnung unter bester Verdankung an die Rechnungsstellerin zu genehmigen. Es liegt uns noch die Pflicht ob, Ihnen mitzuteilen, daß für diese gewaltige Arbeit nach unserer Ansicht eine viel zu steine Entschädigung bezahlt wird. Es wäre also angezeigt, daß die Generalversammlung eine größere Summe sür die Kommissionsmitzglieder aussehen würde.

Naran und Küttigen, 1916.

Die Revijorinnen: Frau Gloor=Meier. Frau Märki=Basler.

Einstimmig wurde beschlossen, der Generals versammlung die Genehmigung der Rechnung zu beautragen.

Delegiertenversammlung der Krantentaffe.

3. Wahl der Vorortsfektion. Rachdem Die Settion Winterthur 10 Jahre lang die Krankenstasse geführt hat, legt die Krankenkassekommission ihr Mandat in die Hände des Berbandes zurück. Frau Blattner-Befpi, die Zentralpräsis dentin, halt es für durchaus wünschenswert, daß die bisherige Krantenkassekommission, welche so trefflich ihres Amtes gewaltet habe und sich in die Geschäfte eingearbeitet habe, weitaus am geeignetsten sei, diese für die schweizerischen Hebammen so wertvolle Institution zu leiten. Unter ihr seien die verschiedenen wichtigen Neuerungen, befonders die gegenwärtigen Statuten eingeführt worden, und es ware schade, wenn die Frauen ihre Erfahrungen nicht länger ver-werten könnten. Allerdings sei es durchaus nötig, daß die Krankenkassekommission auch eine der großen Arbeit entsprechende Entschädigung erhalte, da die gegenwärtige durchaus unge-nügend sei. Auch Pfarrer Büchi, welcher Gelegenheit hatte, Sinblick in die Tätigkeit der Krankenkassekommission zu nehmen, stellt ben Antrag, es sei die bisherige Krankenkassekom